



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnensstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat
Hauptstrasse 24
9650 Nesslau

29. März 2018

Geschäft Nr. 17-5952

Gemeinde Nesslau: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt aBauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Oberlauri, Ennetbühl**
- **Teilzonenplan Feld, Ennetbühl**
- **Teilzonenplan Breitenau, Stein SG**

Ausgangslage

Mit den drei Teilzonenplänen wird die Bauzone von Nesslau massiv verkleinert; die Bauzonen wurden der Landwirtschaftszone zugeordnet. Die Reduktion findet an einem ortsplannerisch zweckmässigen Ort statt.

Im Gegenzug wird die entsprechend grosse Fläche in Altstätten für die Erweiterung von bestehenden Gewerbebetrieben arrondiert.

Der Teilzonenplan Oberlauri lag vom 16. Mai bis am 14. Juni 2017 öffentlich auf. Das fakultative Referendum erfolgt vom 27. Juni bis am 5. August 2017. Innerhalb der Auflagefrist wurde keine Einsprache erhoben, das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Der Teilzonenplan Feld und der Teilzonenplan Breitenau lagen vom 27. Juni bis am 26. Juli 2017 auf. Das fakultative Referendum erfolgte vom 10. August bis am 18. September 2017. Innerhalb der Auflagefrist erfolgte keine Einsprache, das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Erwägungen

Mit dem aufgelegten Teilzonenplan Feld, Ennetbühl verblieb ein kleiner Spickel in der Wohngewerbezone (WG2). Da diese Zonierung nicht zweckmässig ist, wurde die verbleibende Fläche im vereinfachten Verfahren mit der Zustimmung der Eigentümer der angrenzenden Kernzone K2A zugeteilt.



Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse (Auszonungen) recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

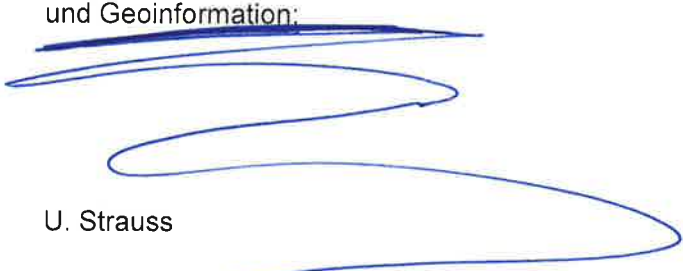
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt:
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'350.-- (pro Teilzonenplan Fr. 450.--).

Die Zonenplanänderungen sind gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlasse)